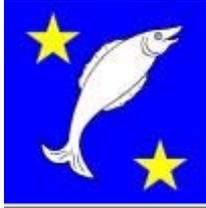


Reglement für den Erneuerungsfonds Strassengenossenschaft Alpenblick 6243 Egolzwil

Ausgabe 2010

Diese Version wurde an der Mitgliederversammlung vom
3. September 2010 genehmigt
und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft



Vorstand

Reglement für den Erneuerungsfonds Strassengenossenschaft Alpenblick, 6243 Egolzwil

Version 1.0 vom 29. August 2010

Der Vorstand der Strassengenossenschaft Alpenblick, 6243 Egolzwil, gestützt auf Art. 26. der Statuten vom 15. Dezember 2008, erlässt folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Inhalt und Zweck

- 1 Die Strassengenossenschaft Alpenblick, 6243 Egolzwil (nachfolgend Genossenschaft genannt), führt einen Erneuerungsfonds im Eigentum der Genossenschaft.
- 2 Dieser dient zur Finanzierung von grösseren und ausserordentlichen Sanierungs- Unterhalts- und Erneuerungsprojekten an den Anlagen der Genossenschaft.
- 3 Durch kontinuierliche, jährliche Einlagen sollen Mittel für künftige grössere Projekte „angespart“ und die Belastung der Mitglieder über die Jahre ausgeglichen werden.

Art. 2 Sachverhalt

- 1 Die Genossenschaft als Eigentümerin von Grundstücken, Strassen, Gehwegen, Anlagen und Plätze unterhält diese. Mit dem langfristigen Unterhalt sind von Zeit zu Zeit grössere Sanierungs- und Unterhaltsprojekte verbunden. Auch ausserordentliche Ereignisse können grosse Projekte in kurzer Zeit notwendig machen.
- 2 Die Genossenschaft unterscheidet in ihren Aktivitäten den laufenden Unterhalt und die Pflege der Anlagen von grösseren Projekten.

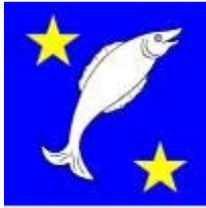
II. FONDSBESTIMMUNGEN

Art. 3 Anlagen und Projekte

- 1 Als Anlagen im Sinne des Reglements gelten die im Anhang 1a) der Statuten aufgeführten Anlagen im Besitz der Genossenschaft. Bewegliche Geräte, Informatikmittel oder Vorräte gelten nicht als Anlagen.
- 2 Für grössere Arbeiten, die die jährliche Finanzkompetenz des Vorstands überschreiten und nicht im Rahmen des laufenden Unterhalts durch den Abwart erledigt werden können, werden durch den Vorstand Projekte eröffnet und geführt.

Art. 4 Einlagen, Perimeter und Beitragshöhe

- 1 Einlagen in den Fonds erfolgen durch die Mitglieder im Rahmen der jährlichen Beitragszahlungen. Die Einlagen in den Fonds werden als „Sparanteil“ gekennzeichnet und sind auf den Rechnungen an die Mitglieder gesondert auszuweisen.
- 2 Die Einlagen der Mitglieder erfolgen nach demselben Verteiler (Perimeter) wie die Beiträge für den laufenden Unterhalt.



Vorstand

- 3 Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre festgelegt, erstmals 2010 für die Periode von 2011 bis 2014
- 4 Ohne entsprechenden Beschluss gelten dieselben Beiträge stillschweigend für jeweils ein weiteres Jahr.
- 5 Weitere Einlagen können durch Überweisung von Vermögen der Genossenschaft, durch Spenden oder weitere Zuwendungen mit entsprechender Zweckbestimmung erfolgen.

Art. 5 Höhe des Fonds

- 1 Für den Fonds gilt ein „Sparziel“ von minimal CHF 40'000.-
- 2 Unterschreitet das Fondsvermögen nach erstmaligem Erreichen des Sparziels für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre den Wert von 30'000.-, beschliesst die Mitgliederversammlung über eine Anpassung der jährlichen Beiträge.
- 3 Übersteigt das Fondsvermögen mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre den Wert von CHF 50'000.- beschliesst die Mitgliederversammlung über eine Anpassung des Sparziels oder der jährlichen Beiträge.

Art. 6 Verwaltung, Anlagerichtlinien und Berichte

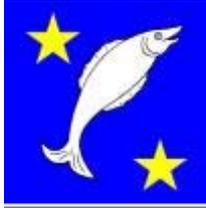
- 1 Für die Verwaltung des Fonds ist der Vorstand verantwortlich, der Vollzug liegt beim Kassier.
- 2 Buchhalterisch wird der Fonds in der ordentlichen Buchhaltung der Genossenschaft in separaten Konti geführt.
- 3 Für den Fonds gelten die Zeichnungsberechtigungen der Genossenschaft.
- 4 Für die Verwaltung des Fondsvermögens ist primär auf die Sicherheit und Verfügbarkeit und sekundär auf die Rendite zu achten.
- 5 Maximal 40% des Fondsvermögens dürfen in Obligationen mit einer maximalen Laufzeit von zehn Jahren angelegt werden, sofern diese über eine staatliche Sicherheit verfügen (Bundes oder Staatsanleihen) und öffentlich handelbar sind.
- 6 Die restlichen Mittel sind in Sparkonti bei Instituten anzulegen, die als sicher gelten (vergleichbar mit Kantonalbanken).
- 7 Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung im Rahmen der Genossenschaftsrechnung Bericht über den Fonds.

Art. 7 Entnahmen

- 1 Über Entnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Zweckbestimmung des Fonds.
- 2 Der Vorstand kann bei ausserordentlichen und unvorhergesehenen Ereignissen über Entnahmen entscheiden sofern damit zusätzlicher Schaden vermieden werden kann und er gleichzeitig eine Mitgliederversammlung einberuft, die innerhalb 30 Tagen seit dem Entscheid die Entnahme behandelt.

Art. 8 Eigentum und steuerliche Behandlung

- 1 Das Fondsvermögen ist Eigentum der Genossenschaft.
- 2 Die Auszahlung von Anteilen an Mitglieder, die Ihre Grundanteile veräussern oder sonst aus der Genossenschaft austreten ist ausgeschlossen.
- 3 Die steuerliche Behandlung der Beiträge und der pro Mitglied vorhandenen Mittel liegt in der Verantwortung der Mitglieder.
- 4 Der Vorstand stellt den Mitgliedern auf Wunsch (Handänderung oder Steuern) eine Aufstellung zu.



Vorstand

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Anwendbares Recht

- 1 Soweit diesem Reglement keine Regelung entnommen werden kann, gelten die Bestimmungen der Statuten der Genossenschaft.
- 2 Bezüglich Erneuerungsfonds sind die Bestimmungen des ZGB bezüglich Stockwerkeigentümergeinschaft und Erneuerungsfonds sinngemäss anzuwenden.

Art. 10 Änderungen und Auflösung

- 1 Beschlüsse über Änderungen an diesem Reglement oder die Auflösung des Fonds bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliederstimmen.
- 2 Ein verbleibendes Restvermögen des Fonds geht bei einer Auflösung ins Eigentum der Genossenschaft über, eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement wurde durch die Mitgliederversammlung vom 3. September 2010 genehmigt und tritt gemäss diesem Beschluss am 1. Januar 2011 in Kraft.
- 2 Im Jahr 2011 werden erstmals Beiträge für den Fonds erhoben.
- 3 Das Sparkonto der Genossenschaft bei der Valiant Bank „16 9.477.145.06 Top-Sparkonto“ wird mit seinem Bestand per 31.12.2010 in das Fondsvermögen überführt.

Egolzwil, 3. Oktober 2010

Namens des Vorstandes:

Der Präsident

Urs Hodel

Der Kassier

Guido Hofstetter